

Geschäftsverzeichnismr. 382
Urteil Nr. 51/92 vom 18. Juni 1992

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 31 §1 des Gesetzes vom 22. Juli 1991 bezüglich der Nationallotterie, erhoben von S. Grootjans.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden J. Delva und dem stellvertretenden Vorsitzenden Richter J. Wathelet, und den Richtern D. André, L. De Grève, L.P. Suetens, M. Melchior und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Delva,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Klagegegenstand*

Mit Klageschrift vom 30. Januar 1992, die dem Hof mit am 31. Januar 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. Februar 1992 bei der Kanzlei eingegangen ist, erhob S. Grootjans, Direktor-Koordinationsleiter bei der Nationallotterie, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 31 §1 des Gesetzes vom 22. Juli 1991 bezüglich der Nationallotterie (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Juli 1991).

Der Kläger hat mit derselben Klageschrift ebenfalls Klage auf einstweilige Aufhebung der vorgenannten Gesetzesbestimmung erhoben. Der Hof hat diese Bestimmung in seinem Urteil Nr. 20/92 vom 12. März 1992, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. April 1992 veröffentlicht worden ist, einstweilig aufgehoben.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 3. Februar 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter L.P. Suetens und P. Martens haben am 4. Februar 1992 geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gab.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes mit am 13. Februar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Februar 1992.

Mit am 11. März 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 12. März 1992 bei der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat S. Grootjans seine Klage zurückgenommen.

Die Nationallotterie, gemeinnützige Anstalt mit Büros in 1000 Brüssel, Rue Cardinal Mercier 6, hat am 19. März 1992 einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 13. Mai 1992 hat die Vorsitzende I. Pétry in Anbetracht ihrer bevorstehenden Amtsniederlegung und ihres Wunsches, die Wiedereröffnung der Verhandlung zu vermeiden, falls die Rechtssache zu dem Zeitpunkt noch in Beratung sein sollte, erklärt, in dieser Rechtssache verhindert zu sein, und festgestellt, daß sie in Anwendung von Artikel 56 Absatz 4 " in fine " des vorgenannten organisierenden Gesetzes durch den dienstältesten Richter der französischen Sprachgruppe J. Wathelet ersetzt wird.

Durch Anordnung vom 13. Mai 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 4. Juni 1992 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien und die Rechtsanwälte der intervenierenden Partei mit am 13. Mai 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen in Kenntnis gesetzt.

In der Sitzung vom 4. Juni 1992

- erschienen
- . S. Grootjans, Kläger,
- . RA J. Ghysels, loco RA Cambier, in Brüssel zugelassen, für die Nationallotterie,
- haben die referierenden Richter L.P. Suetens und P. Martens in niederländischer bzw. französischer Sprache Bericht erstattet,
- wurden der Kläger und RA Ghysels angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmung*

Die angefochtene Bestimmung von Artikel 31 §1 des Gesetzes vom 22. Juli 1991 lautet folgendermaßen:

" §1. Die Akte, die dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorangehen und hinsichtlich der Angehörigen des Führungskaders und des mit den Geschäften im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1964 bezüglich der Nationallotterie beauftragten Dienstpersonals irgendeinen verwaltungs- oder besoldungsmäßigen Zustand ins Leben gerufen haben, werden bestätigt. "

IV. *In rechtlicher Beziehung*

Mit Schreiben vom 11. März 1992 hat der Kläger dem Hof mitgeteilt, er nehme seine Klage zurück.

Artikel 98 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt: " Der Ministerrat, die Exekutiven der Gemeinschaften und Regionen und die Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen können ihre Nichtigkeitsklage zurücknehmen. " Absatz 3 dieses Artikels bestimmt: " Wenn es Anlaß dazu gibt, bewilligt der Hof die Klagerücknahme nach Anhörung der übrigen Parteien. "

Dieser Artikel erwähnt unter den Personen, die ihre Klage zurücknehmen können, nicht die natürlichen oder juristischen Personen, auf die sich Artikel 2 2° des Sondergesetzes bezieht.

Da das Klagerücknahmerecht eng mit dem Recht auf Erhebung einer Nichtigkeitsklage zusammenhängt, ist anzunehmen, daß Artikel 98 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 auf die in Artikel 2 2° des vorgenannten Gesetzes bezeichneten natürlichen oder juristischen Personen

sinngemäße Anwendung findet.

Der Hof darf also eine Rücknahmeerklärung, die von einer natürlichen oder juristischen Person ausgeht, in Betracht ziehen und die ihr zu leistende Folge beurteilen.

Nichts hindert im vorliegenden Fall den Hof daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Juni 1992.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

J. Delva